

[Hier eingeben]



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Reisebüro Kattner GmbH

Kapitel I) GRUNDLAGEN UNSERER AGB

Kapitel II) SPEZIFIKA UNSERER REISEN UND VON BUSREISEN ALLGEMEIN

Kapitel III) DETAILS AGB PAUSCHALREISEN

Kapitel IV) DETAILS AGB TAGESFAHRTEN

Kapitel V) DETAILS AGB MIETBUS

Kapitel I) GRUNDLAGEN UNSERER AGB

1. Geltungsbereich und Definitionen

1.1. Reiseveranstalter

Ein Reiseveranstalter ist ein Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen (iSd § 2 Abs 2 PRG) zusammenstellt und vertraglich zusagt oder anbietet (vgl § 2 Abs 7 PRG). Der Reiseveranstalter erbringt seine Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Pauschalreisegesetz (PRG), sowie der Pauschalreiseverordnung (PRV) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.

Ein Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, der Unternehmereigenschaft nach § 1 KSchG zukommt (vgl § 2 Abs 9 PRG). Im nachfolgenden meint Reiseveranstalter das Unternehmen Reisebüro Kattner GmbH, Hauptplatz 7, 3350 Haag, Firmenbuch Nr. 594955i, UID-Nummer ATU78863767, Gisa-Zahl 35807810

1.2. Vereinbarung der AGB

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vereinbart, wenn sie – bevor der Reisende durch eine Vertragserklärung an einen Vertrag gebunden ist – übermittelt wurden oder der Reisende deren Inhalt einsehen konnte. Sie ergänzen den mit dem Reisenden abgeschlossenen Pauschalreisevertrag. Bucht der Reisende für Dritte (Mitreisende), bestätigt er damit, dass er von diesen Dritten bevollmächtigt wurde, ein Anbot für sie einzuholen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für sie zu vereinbaren sowie einen Pauschalreisevertrag für sie abzuschließen. Der Reisende, der für sich oder für Dritte eine Buchung vornimmt, gilt damit als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (Zahlungen, Rücktritt vom Vertrag usw).

1.2.1. Reisender iSd Pauschalreisegesetzes

Reisender ist jede Person, die einen den Bestimmungen des Pauschalreisegesetzes unterliegenden Vertrag (z.B. Pauschalreisevertrag) zu schließen beabsichtigt oder die aufgrund eines solchen Vertrags berechtigt ist, Reiseleistungen in Anspruch zu nehmen.

1.2.2. Reisender bei Tagesfahrten – außerhalb des Anwendungsbereiches des Pauschalreisegesetzes. Darüber hinaus gilt auch jede Person als Reisender, die beabsichtigt, eine Tagesfahrt zu buchen bzw. entsprechende Reiseleistungen in Anspruch nimmt.

1.3. Unterlagen

Der Katalog, Flyer, Broschüren und die Homepage des Reiseveranstalters www.kattner.at dienen als bloße Werbemittel. Die darin präsentierten Pauschalreisen und sonstigen Leistungen stellen keine Angebote dar.

1.4. Vertrag

1.4.1. Anbot/Auftragserteilung

Eine Auftragserteilung ist notwendig. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Zusage des Angebots durch den Auftraggeber und nur mit schriftlicher Auftragsbestätigung von der Reisebüro Kattner GmbH zustande.

1.4.2. Pauschalreisevertrag

Unter einem **Pauschalreisevertrag** versteht man den Vertrag, der zwischen Reisebüro Kattner GmbH und dem Reisenden über eine Pauschalreise abgeschlossen wird.

[Hier eingeben]

1.5. **Tagesreisevertrag**

Unter einem Tagesreisevertrag versteht man den Vertrag, der zwischen Reisebüro Kattner GmbH und dem Reisenden über eine Tagesfahrt abgeschlossen wird. Das Pauschalreisegesetz kommt nicht zur Anwendung.

1.6. **Reisepreis**

Unter dem Reisepreis wird der im Pauschalreisevertrag angegebene, vom Reisenden zu bezahlende Betrag verstanden. Unter dem Mietpreis wird der im Mietbus-Vertrag angegebene, vom Busmieter zu bezahlende Betrag verstanden.

1.7. **Busmieter**

Ein Busmieter ist jede Person, die beabsichtigt einen Bus zu mieten. Hierbei wird der Bus mit einem Lenker (=Kapitän) gemietet (iSd 1.14.) Das Pauschalreisegesetz kommt nicht zur Anwendung.

1.8. **Mietbus-Vertrag**

Unter einem Mietbus-Vertrag versteht man den Vertrag, der zwischen Reisebüro Kattner GmbH und dem Busmieter (iSd 1.7.) betreffend einer Busanmietung abgeschlossen wird. Das Pauschalreisegesetz kommt nicht zur Anwendung.

1.9. **Personen mit eingeschränkter Mobilität**

Eine Person mit eingeschränkter Mobilität ist eine Person mit einer körperlichen Behinderung (sensorisch oder motorisch, dauerhaft oder zeitweilig), die die Inanspruchnahme von Bestandteilen der Pauschalreise (z.B. Benutzung eines Beförderungsmittels, einer Unterbringung) einschränkt und eine Anpassung der zu vereinbarenden Leistungen an die besonderen Bedürfnisse dieser Person erfordert. Die Reisenden werden gebeten, Umstände, die eine Beeinträchtigung darstellen, unverzüglich, vollständig, und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Reisende, die eine Einschränkung bzw. Beeinträchtigung nicht melden bzw. bekannt geben, haben für sämtliche durch ihre Nichtmeldung entstehenden oder entstandenen Mehrkosten aufzukommen.

1.10. **Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände**

Unvermeidbare und außergewöhnliche bzw. unvorhersehbare Umstände sind Vorfälle, Ereignisse, Gegebenheiten außerhalb der Sphäre/Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft und deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären (z.B. Kriegshandlungen, schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Ausbrüche schwerer Krankheiten, Naturkatastrophen, Witterungsverhältnisse die eine sichere Reise verhindern, Verkehrsbehinderungen, geänderte Straßensituationen z.B. wegen Bauarbeiten, Umleitungen, geänderte Reisebedingungen etc. etc.) (vgl § 2 Abs 12 PRG).

1.11. **B2B**

Das Pauschalreisegesetz und die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Pauschalreiseverträge, die auf der Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen (z.B. Rahmenvertrag) zwischen zwei Unternehmen geschlossen werden

1.12. **bus dich weg!**

Unter der Marke „bus dich weg!“ haben sich selbständige Busunternehmer zusammengeschlossen, um gemeinsam Busreisen anzubieten. Bei diesen Reisen ist die Reisebüro Kattner GmbH Reiseveranstalter. Dabei gilt es zu beachten, dass der Reiseveranstalter die Reisebüro Kattner GmbH bleibt und dem Reisenden als Endkunden durch „bus dich weg!“ Mehrwerte wie die sog. „Durchführungsgarantie“ (vgl. Punkt 1.17.) bietet.

1.13. **Durchführer**

Als „Durchführer“ wird jenes Busunternehmen gemeint, mit dem die gebuchte Reise realisiert wird. Wir sind bestrebt, dass es tatsächlich das Busunternehmen ist, bei dem der Reisende gebucht hat. Es kann aus organisatorischen Gründen und Gesichtspunkten der Effizienz (Zeit, Route, Einstiegstellen etc.) dazu kommen, dass ein Partnerunternehmen der bus dich weg! Gruppe die Reise „durchführt“. Durch die enge Zusammenarbeit im bus dich weg! Verband wird die Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards (Ausstattung Busse, Qualifikationen der Busfahrer etc.) sichergestellt. Auch bei einer Busanmietung (vgl. Kap. V) kann es dazu kommen, dass ein Partnerunternehmen der Reisebüro Kattner GmbH die Busreise/-fahrt durchführt.

1.14. **Kapitän**

In der Reisebüro Kattner GmbH, sowie in der bus dich weg! Gruppe, wird ein Busfahrer „Kapitän“ genannt. Dies ist nicht nur ein anderer Name, sondern spiegelt auch die Wichtigkeit dieser verantwortungsvollen Position wieder.

1.15. **Zu-, Weg-, Heimbringer – Bus**

Je nach Route, Zustiegstellen etc. kann es dazu kommen, dass wir auf unseren Reisen Bustransfers (= sog. „Zu-, Weg-, Heimbringer“-Busse) einsetzen. Ein „Zubringer(-Bus)“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzen), der als Transfer die Reisenden zum „Hauptbus“ bringt. Er bietet den Reisenden den Vorteil, dass sie möglichst nah an ihrem gewünschten Einstiegsort abgeholt werden. Ein „Wegbringer(-Bus)“ oder auch „Heimbringer(-Bus)“ ist ein Bus (oft ein Kleinbus mit 7 bis 9 Sitzen), der die Reisenden bei der Heimreise vom Hauptbus zur ursprünglichen Einstiegstelle bringt, wo die Reisenden wieder aussteigen können.

1.16. **Hauptbus**

Der sog. „Hauptbus“ ist jener (Reise-)Bus laut Leistungsbeschreibung, mit dem die Reise durchgeführt wird.

1.17. **Durchführungsgarantie**

Die Reisebüro Kattner GmbH bietet die einzigartige **Durchführungsgarantie** bei allen mit „Durchführungsgarantie“ gekennzeichneten Reisen. Damit genießen die Reisenden absolute Planungssicherheit, denn diese Reisen finden unabhängig von einer Mindestteilnehmerzahl statt. Sollte die Teilnehmerzahl für einen Termin außergewöhnlich gering sein, behält sich der Veranstalter vor, den Kunden eine kostenfreie Umbuchung auf einen alternativen Termin derselben Reise bzw. weiteres Reiseangebot vorzuschlagen. Die Entscheidung über eine Umbuchung liegt ausschließlich beim Kunden. Lehnt der Kunde eine Umbuchung ab, findet die Reise zum ursprünglich gebuchten Termin wie vereinbart statt. Bei sehr geringer Teilnehmerzahl behält sich der Veranstalter außerdem vor, anstelle eines Reisebusses ein kleineres Fahrzeug (z. B. Kleinbus oder Minibus) einzusetzen. Diese Fahrzeuge verfügen unter Umständen nicht über die gleiche Ausstattung wie ein großer Reisebus (z. B. Bordtoilette, Bordküche oder ähnliche Komforteinrichtungen). Der grundsätzliche Ablauf und Charakter der Reise bleiben davon unberührt.

1.18. **Einstiegstellen**

Die Reisebüro Kattner GmbH ist stets bemüht, die für die Reisenden bestmöglichen Einstiegstellen zu bieten. Hierbei wird versucht eine Balance zwischen der Anzahl der Einstiegstellen und der Ladezeiten zu finden. Je nach Fahrtroute und Teilnehmer werden die Einstiegstellen eingeteilt. Aufgrund von Routenänderungen/Änderungen der Teilnehmerzahl kann es zu Änderungen der Einstiegsorte kommen.

1.19. Die Kontaktdaten und Websites der Reisebüro Kattner GmbH

Die Reisebüro Kattner GmbH hat 1 Standort. Zu unseren Geschäftszeiten sind wir erreichbar unter: Reisebüro, Hauptplatz 7, 3350 Haag, Tel. 07434/42245

Website: www.kattner.at

E-Mail: reise@kattner.at

1.20. Erreichbarkeit in Notfällen

Außerhalb der Geschäftszeiten können Reisende die Reisebüro Kattner GmbH unter der Notfallnummer erreichen, die mit den Buchungsunterlagen übermittelt wird. Generell empfehlen wir direkt auf Reisen, sich zuerst an den Kapitän zu wenden und erst in nächster Instanz in den Büros bzw. bei der Notfallnummer anzurufen.

1.21. Gerichtsstand

Vereinbart gilt österreichisches Recht.

1.22. Storno- und Reiseschutz Versicherung

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Storno- und Reiseversicherung, die eine Reisekranken-, Unfall- und Gepäcksversicherung umfasst, und die die Stornokosten beim Rücktritt des Reisenden abdeckt. Nähere Informationen erhalten sie im Reisebüro.

1.23. Kundengeldabsicherung

Unsere Absicherung entspricht den Vorgaben des § 3 Abs- 3 Z 1 der Pauschalreiseverordnung- PRV (EU-2015/2302) an einen Absicherungsvertrag die sohin Vertragsinhalt werden. Der Abwickler steht gemäß den Vorgaben der PRV unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Europäische Reiseversicherung AG, Kratochwjlestraße 4, A – 1090 Wien, Tel. 01/317 2500, info@europaeische.at

Absicherer: Sparkasse Oberösterreich Bank AG, Promenade 11-13, 4020 Linz

Kapitel II) SPEZIFIKA UNSERER REISEN UND VON BUSREISEN ALLGEMEIN

2. Allgemeines zu Busreisen

2.1. Ausstattung unserer Reisebusse

Der Bus ist ein Beförderungsmittel. Dabei gilt es zu beachten, dass es ein begrenztes Raum- und Platzangebot gibt und es individuell zu einem Empfinden von Enge kommen kann. Reisenden, die mehr als einen Sitzplatz in der Breite besetzen (möchten), wird empfohlen, dies bereits bei der Anfrage bekannt zu geben und abzuklären. Es wird versucht, wenn möglich, darauf Rücksicht zu nehmen, ein Anspruch besteht nicht, sofern darüber keine verbindliche Zusage getroffen wurde. Trotz Zusage kann es aufgrund der Beladungssituation bzw. Situation einzelner Reisetilnehmer (Übelkeit etc.) zu Abänderungen kommen. Andernfalls wird – wie üblich – pro Reisegast ein Sitzplatz im Bus reserviert. Sitzplatzabstände und –breiten können variieren in den verschiedenen Reisebussen. Die Norm unserer Busse ist ein Mindest-Abstand der Sitze von 78 cm. Alle unsere Reisebusse sind mit 3- und 4-Sterne Komfort ausgezeichnet. Das bedeutet, dass alle unsere Reisebusse klimatisiert sind, über verstellbare Rückenlehnen verfügen, sowie über einen Mindest-Abstand der Sitze von 78 cm. In allen Reisebussen gibt es ein WC mit Waschbecken. Das WC im Bus kann als „Not WC“ während der Fahrt benutzt werden. Dieses WC kann erforderlichenfalls auch gesperrt sein. Alternativ werden regelmäßige Pausen angeboten. Die Reisenden genießen in unseren Reisebussen ein Angebot an Getränken (idR antialkoholisch und alkoholisch). Bei möglichen Transfers zum Hauptbus können Kleinbusse eingesetzt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass

[Hier eingeben]

in einem solchen Fall keine Getränke und kein WC im Bus verfügbar sind. Zum sog. „**Basisservice**“ zählt die Fahrt im Reisebus mit Vollausrüstung. Das Basisservice inkludiert sämtliche Straßensteuern, Mauten, Einfahrtsgebühren und Parkgebühren. Die aktuelle Busflotte kann auf den Webseiten der Reisebüro Kattner GmbH eingesehen werden, unter www.kattner.at

2.2. **Gepäck**

Jeder Reisende darf auf eigene Gefahr Gegenstände, die er mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der anderen Reisenden unterbringen kann, kostenlos mitnehmen und bei sich behalten (**Handgepäck**). Dabei gilt zu beachten, dass dieses Gepäck in einer entsprechenden Größe sein muss, um in den Ablagefächern über den Sitzplätzen sicher verstaut werden zu können. Der Weg zwischen den Sitzen muss (unter anderem aus Sicherheitsgründen) frei gehalten werden von jeglichen Gepäckstücken, ebenso die Nebensitze.

Alle weiteren und größeren Gepäckstücke (sog. „**Reisegepäck**“) sind im Gepäck /Laderaum des Busses zu verstauen. Dabei gilt zu beachten, dass der Kapitän das Gepäck der Reisenden verstaut, damit er die Punkte der Route, Ein- und Ausstiegeorte und Zeitpunkte dabei optimal berücksichtigen kann. Reisende werden gebeten, ihr Gepäck nicht unbeaufsichtigt stehen zu lassen. Der Reisende hat selbst zu kontrollieren, dass seine Gepäckstücke in den Bus verladen werden und sollte daher beim Ein-, Aus- und Umladen dabei sein.

Die Reisebüro Kattner GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die nach dem Ausladen aus dem Bus abhanden kommen. Auch wenn wir generell danach trachten, womöglich die Busse stets auf überwachten Parkplätzen abzustellen, wird den Reisenden empfohlen, keine Wertgegenstände im Bus zurück zu lassen.

Die Reisebüro Kattner GmbH übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die über Nacht im Bus bleiben oder vergessen wurden. Bei Reisen, die mit Fähren kombiniert sind und bei Rundreisen, wo es zu häufigeren Hotelwechseln kommt, empfehlen wir den Reisenden, für die einzelnen Übernachtungen ein kleineres, handlicheres Gepäck zusammenzustellen, wo alle Utensilien (Kleidung, Toilette-Artikel, Medikamente etc.) für eine Übernachtung enthalten sind.

Das Reisegepäck muss derart verpackt und verschlossen sein, dass der Inhalt gegen Verlust, Minderung oder Beschädigungen geschützt ist. Es wird empfohlen, die Gepäckstücke mit dem Namen des Reisenden zu versehen bzw. das Gepäck derart zu kennzeichnen, dass der Reisende es eindeutig erkennen kann. Gefährliche, sperrige oder sonstige ungewöhnliche Gepäckstücke können von der Mitnahme ausgeschlossen werden.

Eine Haftung für mangelhaft verpacktes, beschädigtes oder unverschlossen abgeliefertes Gepäck, sowie für Geld- und Wertgegenstände besteht nicht. Dem Reisenden wird empfohlen, eine Versicherung abzuschließen. Informationen betreffend dem Transport von Fahrrädern sind unter dem Punkt 2.10. angeführt.

2.3. **Kapazität des Busses / Anzahl der Fahrgäste**

Der Bus darf maximal mit der Anzahl von Personen besetzt werden, für die er zugelassen ist. Unabhängig von der Auftragsbestätigung behält es sich die Reisebüro Kattner GmbH vor, einen Bus mit einer höheren Sitzplatzkapazität zum Einsatz zu bringen oder durch einen Buspartner durchführen zu lassen.

2.4. **Besondere Umstände beim Transportmittel Bus**

Da es in einigen Städten und Orten Fahrverbote für Busse gibt (meist im Zentrum), kann es dazu kommen, dass der Kapitän die Reisenden möglichst nah zum Zentrum bringen kann für ev. Stadtrundgänge und Besichtigungen, aber teilweise die oftmals schmalen

[Hier eingeben]

Gassen aus Platzgründen und aus gesetzlichen Gründen nicht mit dem Bus befahren werden können. Oftmals sind aus diesem Grund auch Nächtigungen im Zentrum nicht möglich, wenn der Bus zu den im Zentrum gelegenen Unterkünften nicht zufahren darf bzw. auch keine Bus-Parkplätze zur Verfügung stehen. Details entnehmen die Reisenden immer direkt bei der jeweiligen Reisebeschreibung. Die Kapitäne der Reisebüro Kattner GmbH und der Partnerunternehmen sind um die Sicherheit der Reisenden bemüht. Daher kann es z.B. im Winter bei entsprechenden Witterungsverhältnissen dazu kommen, dass Schneeketten anzulegen sind. Dadurch kann es zu Verzögerungen kommen. Die Reisenden werden dabei um Verständnis und Geduld ersucht.

2.5. Verhalten im Bus

2.5.1. Sitzen

Generell gilt es während der Fahrt aus Gründen der Sicherheit sitzen zu bleiben und nur in Ausnahmefällen aufzustehen. Es werden in regelmäßigen Abständen Pausen gemacht, nicht nur um den gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten zu entsprechen, sondern auch um für die Reisenden die Busfahrt so angenehm wie möglich zu gestalten. Reisenden, für die längere Sitzzeiten eine Herausforderung werden können, z.B. aus gesundheitlichen Gründen (Thrombose, gebrochene Beine, div. Fußverletzungen, Inkontinenz etc.), wird empfohlen die individuelle Reisetauglichkeit vor Reisebuchung bzw. Reiseantritt mit einem Arzt abzuklären.

2.5.2. Gurtpflicht

Jeder Reisende ist selbst dafür verantwortlich die in Reisebussen gesetzlich vorgeschriebene Gurtpflicht einzuhalten. Nach einer einmaligen entsprechenden Ermahnung durch den Kapitän kann es bei Missachten dieses Punktes zum Ausschluss des Reisenden kommen, vgl. Punkt 1.5.5.

2.5.3. Pünktlichkeit

Reisende werden darauf hingewiesen, dass vereinbarte Zeiten z.B. für Abfahrten nach Pausen oder für Führungen, Stadtrundgänge etc. einzuhalten sind. Sollte es zu einer Verspätung von 10 oder mehr Minuten kommen, ist der Kapitän direkt zu informieren.

2.6. Reisen in der Gruppe

Bei unseren Reisen bitten wir um gegenseitiges Begegnen mit Respekt und Akzeptanz. Unter anderem aus diesem Grund sind Rauchen und übermäßiges Trinken von Alkohol (z.B. wenn dadurch andere Fahrgäste gestört werden (Lautstärke, Auf- und Abgehen im Gang zwischen den Sitzen) bzw. das Wohlergehen der anderen Fahrgäste bzw. des Reisenden selbst gefährdet werden) im Bus verboten.

2.7. Ausschlussgründe

Der Kapitän kann Reisende von der Reise ausschließen, wenn diese die Sicherheit gefährden oder auch wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen, sodass das Reisevergnügen für die Reisegruppe gefährdet ist, z.B. Betrunkene oder ein Reisender, der trotz Ermahnungen mehrmals zu spät kommt und dadurch das Einhalten von Zeitplänen und Routen gefährdet oder Reisende, die den nächstfolgenden Punkt „Achtsamkeit“ missachten etc. Die Kosten für den Rücktransport und eventuelle weitere daraus resultierende Kosten trägt dabei im vollen Ausmaß der Reisende selbst.

2.8. Achtsamkeit

Reisende werden gebeten, sorgsam mit dem Bus und dem Inventar umzugehen. Dazu sind besonders bei feucht-nassem Wetter die Schuhe beim Einstieg in den Bus abzustreifen, sodass sie möglichst sauber von Dreck und Schmutz sind. Die Sitzflächen sind nicht mit den Schuhen zu berühren (Füße hochlagern, ohne Schuhe im Rahmen des vorhandenen Platzes und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften möglich).

[Hier eingeben]

Zudem gilt es Regenschirme und spitze Gegenstände so zu lagern, dass keine Sach- oder Personenschäden dadurch entstehen können. Für jeglichen Abfall sind die vorhergesehenen Abfalleimer im Bus zu verwenden.

2.9. Achten auf Gefahrenquellen

Beim Ein- und Aussteigen gilt es die gültige Straßenverkehrsordnung zu beachten und auf mögliche Hindernisse und Unfallquellen zu achten, wie andere Verkehrsmittel, Fahrzeuge, Gehsteigränder, Wasserpfützen, Schlaglöcher etc. Der Kapitän wird mit bestem Wissen und Gewissen die Reisenden möglichst sicher ein- und aussteigen lassen, indem er den Bus entsprechend parkt.

2.10. Radreisen

Wir achten auf sorgfältige Verwahrung aller Gepäckstücke, inkl. der Fahrräder. Selbst bei sorgfältiger Verwahrung können Schäden auftreten, z.B. durch die Hängevorrichtungen etc. Die Reisebüro Kattner GmbH **übernimmt beim Transport von Fahrrädern im Radanhänger keine Haftung** für eventuelle Schäden an Fahrrädern, die während des Transports oder beim Be- und/oder Entladen entstehen (Transportschäden, Abschürfungen etc.), sofern kein Verschulden vorliegt. Zudem möchten wir die Reisenden darauf hinweisen, dass auch bei den speziell als „Radreise“ gekennzeichneten Reisen kein Techniker oder Fahrradwerkstätte die Reise begleiten. Jeder Reisende hat selbst für die von ihm benötigten Gegenstände zu sorgen, z.B. eventuelles Werkzeug, Pumpen, Ersatzmaterialien etc. Die Reisebüro Kattner GmbH empfiehlt den Reisenden vor Reiseantritt ein Service bei den Fahrrädern durchführen zu lassen. Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen. Unsere Radreisen sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität grundsätzlich nicht geeignet.

2.11. Wanderreisen

Bei unseren speziell gekennzeichneten „**Wanderreisen**“ finden alle Reisenden direkt bei der jeweiligen Reise Informationen zum Schweregrad und der durchschnittlichen Gehdauer. Wenn sich Reisende unsicher sind, ob sie diesen Anforderungen aus körperlicher und konditioneller Sicht gewachsen sind, empfehlen wir, dies bereits bei der Anfrage der Reise, also noch vor der Buchung bzw. dem Reiseantritt bei einem Arzt abzuklären. Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen. Es kann auch zu Änderungen der Reiseroute etc. kommen, wenn Gefahr für die Sicherheit der Reisenden besteht. Die Reisebüro Kattner GmbH wird sich bemühen, einen vergleichbaren Ersatz anzubieten bzw. diese Leistung nachzuholen. Unsere Wanderreisen sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität grundsätzlich nicht geeignet.

2.12. Outdoor-Veranstaltungen

„Outdoor-Veranstaltungen“ finden auch bei ungünstiger Witterung statt. Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen.

2.13. Open Air am Meer

Das „Open Air am Meer“ ist eine Outdoor-Veranstaltung, die auch bei ungünstiger Witterung stattfindet. Bei unsicherer Witterung empfehlen wir, regenfeste Kleidung und Schuhe, Regenschutz, Regencapes etc. mitzuführen. Die Verwendung von Regenschirmen ist wegen der damit einhergehenden Sichtbehinderung anderer Besucher nicht gestattet und auf dem Festgelände nicht erlaubt. Reisende sind angehalten zu beachten, dass es aufgrund der Witterung zu Änderung des Beginns der Veranstaltung oder zu Unterbrechungen kommen kann. Wird die Veranstaltung vor Beginn aufgrund extremer Wetterbedingungen abgesagt bzw. abgebrochen, so kann es zu einer Preisminderung kommen, jedoch gibt es keinen Anspruch auf entgangene

[Hier eingeben]

Urlaubsfreude. Sollten einzelne Konzert- und/oder Showteile (z.B. Feuerwerk, bestimmte angekündigte Künstler) ausfallen, so wird sich die Reisebüro Kattner GmbH bemühen, einen adäquaten Ersatz anzubieten. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises.

2.14. Musik-Reisen mit Künstlern

Bei unseren Musik-Reisen wie dem „Open Air am Meer“ und dem „Herbststadl“ kann es aufgrund von Absagen durch die Künstler (Musiker) selbst zu Programmänderungen kommen, etwa weil sie aufgrund von Krankheit oder anderen (Live-/ TV-)Auftritten absagen. Die Reisebüro Kattner GmbH ist in einem solchen Fall stets darum bemüht, einen adäquaten anderen Künstler zu engagieren. Bei derartigen Programmänderungen besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung.

Kapitel III) DETAILS AGB PAUSCHALREISEN

3. Aufgaben der Reisebüro Kattner GmbH als Reiseveranstalter bei Pauschalreisen

- 3.1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf Geschäftsfälle, in denen der Reisende direkten Kontakt (z.B. persönlich, Telefonat, E-Mail etc.) - ohne die Dienste eines Reisevermittlers in Anspruch zu nehmen - mit der Reisebüro Kattner GmbH hat.
 - 3.1.1. Ausgehend von den Angaben des Reisenden erstellt der Reiseveranstalter für den Reisenden Reisevorschläge. Diese sind unverbindlich, es handelt sich deshalb noch nicht um Angebote iSd § 4 PRG. Können aufgrund der Angaben des Reisenden keine Reisevorschläge erstellt werden (keine Varianten, keine Leistungen etc.) so weist der Reiseveranstalter den Reisenden darauf hin. Die Reisevorschläge basieren auf den Angaben des Reisenden, weshalb unrichtige und/oder unvollständige Angaben durch den Reisenden - mangels Aufklärung durch den Reisenden - Grundlage der Reisevorschläge sein können. Bei der Erstellung von Reisevorschlägen können beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit), die Höhe des Preises, Fachkompetenzen des Leistungsträgers, Rabatte, das Bestpreisprinzip und anderes mehr allenfalls als Parameter herangezogen werden.
- 3.2. Hat der Reisende ein konkretes Interesse an einem der vom Reiseveranstalter ihm unterbreiteten Reisevorschläge, dann erstellt der Reiseveranstalter auf Basis des Reisevorschlages ein Reiseangebot gemäß den Vorgaben des § 4 PRG, soweit diese für die Reise von Relevanz sind. Das vom Reiseveranstalter erstellte Reiseangebot bindet den Reiseveranstalter. Änderungen der im Reiseangebot enthaltenen vorvertraglichen Informationen aufgrund von Preis- oder Leistungsänderungen sind möglich, sofern sich der Reiseveranstalter dies im Reiseangebot vorbehalten hat, er den Reisenden vor Abschluss des Pauschalreisevertrages klar, verständlich und deutlich über die Änderungen informiert und die Änderungen im Einvernehmen zwischen Reisenden und Reiseveranstalter vorgenommen werden (vgl § 5 Abs 1 PRG). Ein Vertrag zwischen der Reisebüro Kattner GmbH und dem Reisenden kommt zustande, wenn das Reiseangebot durch den Reisenden angenommen wird (= Vertragserklärung des Reisenden).
- 3.3. Der Reiseveranstalter berät und informiert den Reisenden auf Grundlage der vom Reisenden dem Reiseveranstalter mitgeteilten Angaben. Der Reiseveranstalter stellt die vom Reisenden angefragte Pauschalreise unter Rücksichtnahme auf die landesüblichen Gegebenheiten des jeweiligen Bestimmungslandes/Bestimmungsortes sowie unter Rücksichtnahme auf die mit der Pauschalreise allenfalls verbundenen Besonderheiten nach bestem Wissen dar. Eine Pflicht zur Information über allgemein bekannte Gegebenheiten (z.B. Topographie, Klima, Flora und Fauna der vom Reisenden gewünschten Destination etc.) besteht nicht, sofern, je nach Art der

[Hier eingeben]

Pauschalreise, keine Umstände vorliegen, die einer gesonderten Aufklärung bedürfen oder sofern nicht die Aufklärung über Gegebenheiten für die Erbringung und den Ablauf bzw. die Durchführung der zu vereinbarenden Leistungen erforderlich ist. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass sich der Reisende bewusst für eine andere Umgebung entscheidet und der Standard, die Ausstattung, die Speisen (insbesondere Gewürze) sowie Hygiene sich an den jeweiligen für das Bestimmungsland/den Bestimmungsort üblichen regionalen Standards/Kriterien orientieren. Darüber hinaus hat der Reisende die Möglichkeit nähere Angaben zu den landesüblichen Gegebenheiten, insbesondere in Hinblick auf Lage, Ort und Standard (Landesüblichkeit) der zu vereinbarenden Leistungen grundsätzlich im Katalog oder auf der Website der Reisebüro Kattner GmbH nachzulesen.

3.4. Die Reisebüro Kattner GmbH informiert den Reisenden gemäß § 4 PRG, bevor dieser durch eine Vertragserklärung an einen Pauschalreisevertrag gebunden ist:

3.4.1. Über das Vorliegen einer Pauschalreise mittels Standardinformationsblatt gemäß § 4 Abs 1 PRG. Darüber hinaus kann das Standardinformationsblatt für Pauschalreisen grundsätzlich – sofern vorhanden und abgedruckt bzw. hochgeladen – im Katalog oder auf der Website des Reiseveranstalters eingesehen werden.

3.4.2. Über die in § 4 Abs 1 PRG angeführten Informationen, sofern diese für die zu vereinbarende Pauschalreise einschlägig und für die Durchführung und Leistungserbringung erforderlich sind (z.B. sind bei einem reinen Badeurlaub keine Hinweise auf Besichtigungen wie bei Studienreisen etc. erforderlich, sofern diese nicht Teil der vereinbarten Leistungen sind). Darüber hinaus können diese Informationen grundsätzlich – sofern vorhanden – im Katalog oder auf der Homepage des jeweiligen Reiseveranstalters eingesehen werden.

3.4.3. Ob die zu vereinbarende Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist (vgl 1.10.), sofern diese Information für die betreffende Pauschalreise einschlägig ist (§ 4 Abs 1 Z 1 lit h PRG).

3.4.4. Über allgemeine **Pass- und Visumserfordernisse** des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa und für die Abwicklung von gesundheitspolizeilichen Formalitäten (§ 4 Abs 1 Z 6 PRG), sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise einschlägig sind. Auf Nachfrage informiert der Reiseveranstalter über Devisen- und Zollvorschriften. Darüber hinaus können allgemeine Informationen zu Pass- und Visumserfordernissen, zu gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie zu Devisen- und Zollvorschriften von Reisenden mit österreichischer Staatsbürgerschaft durch Auswahl des gewünschten Bestimmungslandes unter <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/reiseinformation/laender/> - bzw. von EU-Bürgern von ihren jeweiligen Vertretungsbehörden - eingeholt werden. Als bekannt wird vorausgesetzt, dass für Reisen ins Ausland in der Regel ein gültiger Reisepass (z.B. nicht abgelaufen, nicht als gestohlen oder verloren gemeldet etc.) erforderlich ist, für dessen Gültigkeit der Reisende selbst verantwortlich ist. Der Reisende ist für die Einhaltung der ihm mitgeteilten gesundheitspolizeilichen Formalitäten selbst verantwortlich. Für die Erlangung eines notwendigen Visums ist der Reisende, sofern sich nicht der Reiseveranstalter oder Reisevermittler bereit erklärt hat, die Besorgung eines solchen zu übernehmen, selbst verantwortlich.

3.5. Der Reiseveranstalter informiert den Reisenden gemäß Art 11 VO 2111/05 über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft, sofern diese bereits bei Vertragsabschluss feststeht. Steht bei Vertragsabschluss die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, informiert der Reiseveranstalter den Reisenden über jene Fluggesellschaft, die voraussichtlich den Flug durchführen wird. Sobald die ausführende Fluggesellschaft feststeht oder wenn es nach der Buchung zu einem Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft kommt, wird der Reisende so rasch wie möglich informiert.

[Hier eingeben]

- 3.6. **Besondere Wünsche** des Reisenden im Sinne von Kundenwünschen (z.B. Meerblick), sind grundsätzlich unverbindlich und lösen keinen Rechtsanspruch aus, solange diese Wünsche nicht vom Reiseveranstalter im Sinne einer Vorgabe des Reisenden gemäß § 6 Abs 2 Z 1 PRG bestätigt worden sind. Erfolgt eine Bestätigung, liegt eine verbindliche Leistungszusage vor. Die Aufnahme von Kundenwünschen durch den Reiseveranstalter stellt lediglich eine Verwendungszusage dar, diese an den konkreten Leistungsträger weiterzuleiten bzw. ihre Erfüllbarkeit abzuklären und ist keine rechtlich verbindliche Zusage, solange sie nicht vom Reiseveranstalter bestätigt wurde.
- 3.7. Bucht der Reisende nicht direkt beim Reiseveranstalter (z.B. durch Besuch in der Filiale, Anfrage per Telefon oder Mail etc.), sondern über einen Reisevermittler gelten für diesen die Bestimmungen gemäß Kap.III 3.1.

4. Befugnisse des Reisevermittlers und vor Ort gebuchte Leistungen

- 4.1. Reisevermittler sind von der Reisebüro Kattner GmbH nicht ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen vom Reiseveranstalter hinausgehen oder im Widerspruch zum Reiseangebot stehen. Reisekataloge und Internetausschreibungen, die nicht vom Reiseveranstalter herausgegeben wurden, sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Reisebüro Kattner GmbH und Reisendem zum Gegenstand des Reiseanbots oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.
- 4.2. Bei Dritten vom Reiseveranstalter verschiedenen bzw. der Reisebüro Kattner GmbH nicht zurechenbaren Leistungsträgern gebuchte Leistungen vor Ort sind für den Reiseveranstalter und dessen Leistungspflicht nicht verbindlich und werden diesem nicht zugerechnet, sofern diese Leistungen nicht ausdrücklich vom Reiseveranstalter bestätigt/autorisiert wurden.

Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Reisenden

- 4.3. Der Reisende hat der Reisebüro Kattner GmbH – gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Reisevermittlers, wenn über einen solchen gebucht wurde - alle für die Pauschalreise erforderlichen und relevanten personenbezogenen (z.B. Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit etc.) und sachbezogenen Informationen (z.B. geplante Einfuhr/Mitnahme von Medikamenten, Prothesen, Tieren etc.) rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß mitzuteilen. Der Reisende hat die Reisebüro Kattner GmbH über alle in seiner Person oder der von Mitreisenden gelegenen Umstände (z.B. Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeit, keine Reiseerfahrung etc.) und über seine bzw. die besonderen Bedürfnisse seiner Mitreisenden, insbesondere über eine vorliegende eingeschränkte Mobilität bzw. den Gesundheitszustand und sonstige Einschränkungen, welche für die Erstellung von Reiseanboten bzw. für die Aus- bzw. Durchführung einer Pauschalreise mit den zu vereinbarenden Leistungen von Relevanz sein können (z.B. bei Wanderreisen, etc.), in Kenntnis zu setzen.
- 4.4. Dem Reisenden wird empfohlen, bei Vorliegen einer eingeschränkten Mobilität oder anderen Einschränkungen bzw. besonderen Bedürfnissen im Sinne des Punkt 4.3. (z.B. Erfordernis spezieller Medikation, regelmäßiger medizinischer Behandlungen etc.), die geeignet erscheinen, die Reisedurchführung zu beeinträchtigen, vor Buchung mit einem Arzt abzuklären, ob die notwendige Reisefähigkeit gegeben ist.
- 4.5. Kommt es erst im Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Antritt der Pauschalreise zu einer Einschränkung der Mobilität des Reisenden oder ergeben sich in diesem Zeitraum sonstige

[Hier eingeben]

Einschränkungen im Sinne des 4.3. hat der Reisende dem Reiseveranstalter dies unverzüglich – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen, damit dieser entscheiden kann, ob der Reisende weiterhin ohne Gefährdung der eigenen Person oder der Mitreisenden an der Pauschalreise teilnehmen kann, oder ob er zum Ausschluss des Reisenden und Vertragsrücktritt berechtigt ist. Kommt der Reisende seiner Aufklärungspflicht nicht vollständig bzw. rechtzeitig nach und erklärt der Reiseveranstalter den Vertragsrücktritt, steht dem Reiseveranstalter ein Anspruch auf Entschädigung gemäß den Entschädigungspauschalen zu.

- 4.6. Der Reisende, der für sich oder Dritte (Mitreisende) eine Buchung vornimmt, gilt als Auftraggeber und übernimmt analog im Sinne des § 7 Abs 2 PRG, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Reiseveranstalter (z.B. Entrichtung des Entgelts; übermittelte Dokumente auf Fehler und Vollständigkeit zu kontrollieren etc.)
- 4.7. Der Reisende ist verpflichtet, sämtliche durch den Reiseveranstalter übermittelten Vertragsdokumente (z.B. Pauschalreisevertrag, Buchungsbestätigung, Gutscheine, Vouchers) auf sachliche Richtigkeit zu seinen Angaben/Daten und auf allfällige Abweichungen (Schreibfehler; z.B. Namen, Geburtsdatum) sowie Unvollständigkeiten zu überprüfen und im Fall von Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten diese dem Reiseveranstalter unverzüglich zur Berichtigung – wobei die Schriftform aus Beweisgründen empfohlen wird - mitzuteilen. Einen allenfalls dadurch entstehenden Mehraufwand, wenn dieser Mehraufwand auf falschen oder unrichtigen Angaben des Reisenden beruht, hat der Reisende zu tragen, wobei die Gebühr mindestens Euro 20,- beträgt.
- 4.8. Der Reisende hat gemäß § 11 Abs 2 PRG jede von ihm wahrgenommene Vertragswidrigkeit der vereinbarten Reiseleistungen unverzüglich und vollständig, inklusive konkreter Bezeichnung der Vertragswidrigkeit/des Mangels, zu melden, damit der Reiseveranstalter in die Lage versetzt werden kann, die Vertragswidrigkeit – sofern dies je nach Einzelfall möglich oder tunlich ist – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (z.B. Zeitverschiebung, Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme, Vorliegen einer Alternative bzw. einer Austausch-/Verbesserungsmöglichkeit etc.) und des allenfalls damit einhergehenden Aufwandes (z.B. Ersatzzimmer säubern, Ersatzhotel ausfindig machen etc.), vor Ort zu beheben. Bucht der Reisende über einen Reisevermittler und tritt eine Vertragswidrigkeit während der Geschäftszeiten des Reisevermittlers auf, hat der Reisende die Vertragswidrigkeit diesem zu melden. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei insbesondere aus Beweisgründen der Schriftform zu bedienen. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten hat der Reisende Vertragswidrigkeiten dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden und/oder nicht vertraglich geschuldet ist, direkt dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu melden. Im Falle des Unterlassens der Meldung einer Vertragswidrigkeit hat dies, wenn Abhilfe vor Ort möglich und eine Meldung auch zumutbar gewesen wäre, Auswirkungen auf allfällige gewährleistungsrechtliche Ansprüche des Reisenden. Das Unterlassen der Meldung kann gemäß § 12 Abs 2 PRG hinsichtlich schadenersatzrechtlicher Ansprüche auch als Mitverschulden (§ 1304 ABGB) angerechnet werden. Eine Meldung einer Vertragswidrigkeit bewirkt noch keine Leistungszusage des Reiseveranstalters.
- 4.9. Der Reisende ist verpflichtet, den im Rahmen des getroffenen Pauschalreisevertrages vereinbarten Reisepreis gemäß den Zahlungsbestimmungen fristgerecht und vollständig zu bezahlen. Im Fall der nicht fristgerechten oder nicht vollständigen Anzahlung oder Restzahlung behält sich der Reiseveranstalter nach Mahnung unter Setzung einer Nachfrist vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und unabhängig von der anfallenden Entschädigungspauschale einen allenfalls darüber hinausgehenden Schadenersatz anzusprechen.

[Hier eingeben]



5. Versicherung

- 5.1. Es wird empfohlen, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz etc.), welche ausreichende Deckung ab dem Datum des Pauschalreisevertrages bis zum Ende der Pauschalreise gewährleistet, abzuschließen. Nähere Informationen erhalten sie im Reisebüro. Tel. 07434 42245.

6. Buchung/Vertragsabschluss/Anzahlung

- 6.1. Der Pauschalreisevertrag kommt zwischen dem Reisenden und dem Reiseveranstalter zustande, wenn Übereinstimmung über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Preis, Leistung und Termin) besteht und der Reisende das Angebot des Reiseveranstalters annimmt. Dadurch ergeben sich Rechte und Pflichten für den Reiseveranstalter und für den Reisenden.
- 6.2. Der Reisende hat – sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird – innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Pauschalreisevertrages, eine Anzahlung von 20% des Reisepreises auf das im Pauschalreisevertrag genannte Konto zu überweisen.
- 6.3. Erfolgt ein Vertragsschluss innerhalb von 20 Tagen vor Abreise, ist der gesamte Reisepreis bei Zugang des Pauschalreisevertrages auf das dort genannte Konto (oder auf das vom Reisevermittler bekanntgegebene Konto) sofort zu überweisen.
- 6.4. Kommt der Reisende seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß 6.2. oder 6.3. nicht nach, behält sich die Reisebüro Kattner GmbH nach Mahnung mit Fristsetzung vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und Schadenersatz je nach Reise, entsprechend den Entschädigungspauschalen zu verlangen.

7. Pauschalreisevertrag

- 7.1. Die Reisebüro Kattner GmbH stellt dem Reisenden rechtzeitig vor Beginn der Pauschalreise (in der Regel 10 Tage bis 4 Wochen vor Reiseantritt) die notwendigen Buchungsbelege, Beförderungsausweise und Eintrittskarten, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls zu den Fristen für das Check-in sowie zu den geplanten Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten zur Verfügung, an die vom Reisenden zuletzt bekanntgegebene Zustell /Kontaktadresse (z.B. E-Mail), sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Den Reisenden trifft die Pflicht zur Überprüfung der Namen, des Abreisedatums etc. Sollten die genannten Unterlagen Unrichtigkeiten/Abweichungen/Unvollständigkeiten im Sinne von Punkt 4.9. aufweisen, hat der Reisende die Reisebüro Kattner GmbH schriftlich zu kontaktieren.

8. Ersatzperson

- 8.1. Der Reisende hat gemäß § 7 PRG das Recht, den Pauschalreisevertrag auf eine andere Person, die sämtliche Vertragsbedingungen erfüllt und auch für die Pauschalreise geeignet ist (Kriterien können z.B. das Geschlecht, das (Nicht)vorliegen einer Schwangerschaft, der Gesundheitszustand, erforderliche Impfungen/ausreichender Impfschutz, besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, Visa, gültige Einreisedokumente, das Nichtbestehen eines Einreiseverbotes etc. sein) zu übertragen. Erfüllt die andere Person nicht alle Vertragsbedingungen oder ist sie nicht für die Pauschalreise geeignet, kann der Reiseveranstalter der Übertragung des Vertrages widersprechen. Der Reiseveranstalter ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch sieben Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) über die Übertragung des Vertrages in Kenntnis zu setzen.

Für die Übertragung des Pauschalreisevertrages ist eine Mindestmanipulationsgebühr von Euro 30,- zu entrichten, sofern nicht darüber hinaus Mehrkosten entstehen (wie z.B. EZ-Zuschlag, Kosten für neuerliches Zusenden, etc.... Der Reisende, der den Pauschalreisevertrag überträgt,

[Hier eingeben]

und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den noch ausstehenden Betrag des Reisepreises und die Mindestmanipulationsgebühr, sowie für allenfalls darüber hinaus entstehende Mehrkosten.

- 8.2. Viele Fluggesellschaften oder andere Beförderer oder Dienstleister behandeln Änderungen des Reisedatums oder des Namens des Reisenden als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Entstehen dabei Mehrkosten, werden diese dem Reisenden in Rechnung gestellt (analog § 7 Abs 2 PRG).

9. Preisänderungen vor Reisebeginn

9.1. Unerhebliche Leistungsänderungen

Der Reiseveranstalter darf vor Reisebeginn unerhebliche Leistungsänderungen vornehmen, entsprechend dem im Pauschalreisevertrag diesbezüglich vorbehaltenen Recht. Die Reisebüro Kattner GmbH wird den Reisenden an der von ihm zuletzt bekanntgegebenen Adresse über die Änderungen klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger (E-Mail oder Papier) informieren. Bei unerheblichen Änderungen handelt es sich um geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen, die den Charakter und/oder die Dauer der gebuchten Reise nicht wesentlich verändern, wie zum Beispiel Änderungen betreffend der Einstiegsstelle, der Route am An- und Abreisetag, Einsatz von Zu- und Wegbringer-Bussen, sowie Sitzplatz Änderungen und dergleichen.

9.2. Erhebliche Leistungsänderungen

Bei erheblichen Änderungen kann es sich um eine erhebliche Verringerung der Qualität oder des Wertes der Reiseleistungen handeln. Ob eine Änderung bzw. Verringerung der Qualität oder des Wertes von Reiseleistungen erheblich ist, muss im Einzelfall unter Rücksichtnahme auf die Art, die Dauer, den Zweck und Preis der Pauschalreise, sowie unter Rücksichtnahme auf die Intensität und Dauer, sowie Ursächlichkeit der Änderung und allenfalls auf die Vorwerfbarkeit der Umstände, die zur Änderung geführt haben, beurteilt werden. Änderungen können auch dann als erheblich gelten, wenn sie beträchtliche Unannehmlichkeiten oder zusätzliche Kosten für den Reisenden verursachen. Die Reisebüro Kattner GmbH behält sich Preisänderungen aufgrund von Änderungen der Beförderungskosten, Steuern und Abgaben sowie der Wechselkurse vor.

- 9.3. Bei Änderung folgender Kosten nach Vertragsschluss sind Preisänderungen zulässig:

- 1) Kosten für die Personenbeförderung infolge der Kosten für Treibstoff oder andere Energiequellen;
- 2) Höhe der Steuern und Abgaben, die für die vertraglich vereinbarten Reiseleistungen zu entrichten sind, wie z.B. Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder Flughäfen;
- 3) die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

- 9.4. Bei einer Erhöhung von mehr als 8 % des Reisepreises (iSd § 8 PRG) kommt 11.4. zur Anwendung. Der Reisende hat die Wahl, die Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen, der Teilnahme an einer Ersatzreise – sofern diese angeboten wird - zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Entschädigungspauschale verpflichtet zu sein. Bereits geleistete Versicherungsprämien können dem Reisenden nicht zurückerstattet werden.

Dem Reisenden wird empfohlen, sich bei seiner Erklärung der Schriftform zu bedienen. Gibt der

[Hier eingeben]

Reisende innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen.

10. Änderungen während der Reise

10.1. Aufgrund von beispielsweise (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Umwelt- und Wettereinflüssen (z.B. Regen, Wind, Lawinen, Muren etc.), Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans etc.), Grenzsperrern, staatlichen Anordnungen, Staus, Flugzeitenänderungen, Terroranschlägen, Stromausfällen, kurzfristig geänderten Öffnungszeiten usw. kann von der beworbenen bzw. vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden, Stationen der Rundreise verschoben oder vorgezogen werden, geplante Besichtigungen ausgelassen oder geändert werden. In diesen Fällen bemüht sich der Reiseveranstalter gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen.

11. Gewährleistung

11.1. Während der Reise kann es aus verschiedenen Gründen zu unterschiedlichen Änderungen kommen, wie z.B. dass von der vertraglich vereinbarten Route abgewichen werden muss, vereinbarte Ein- und Ausstiegsstellen nicht eingehalten werden können, einzelne Teile / Stationen der Reise verschoben oder komplett ausgelassen werden müssen, geplante Besichtigungen ausgelassen oder geändert werden müssen, kurzfristige Schließungen, verkehrsbedingter Stau etc. In all diesen Fällen bemüht sich die Reisebüro Kattner GmbH gleichwertige Alternativen anzubieten bzw. allenfalls entfallene Teile an anderer Stelle nachzuholen.

11.2. Gründe für unter 11.1. angeführte mögliche Änderungen können beispielsweise sein (ohne Anspruch auf Vollständigkeit): Umwelteinflüsse und Naturkatastrophen wie Regen, Wind oder Sturm, Lawinen, Muren, Erdbeben, Überflutungen, Hurrikans etc., Staus, Umleitungen, Baustellen und geänderte Verkehrssituationen, Grenzsperrern, staatliche Anordnungen, Terroranschläge, Stromausfälle, kurzfristig geänderte Öffnungszeiten, geänderte Zeiten für Flüge, Fähren, Rundfahrten mit einem regionalen Bus, Schiff oder anderem Verkehrsmittel, Erkrankungen oder andere Verhinderungen von Reiseleitern etc.

11.3. Änderungen, die weder den Charakter der Reise ändern bzw. als Ausfluss und Phänomen des Massentourismus hinzunehmen sind (z.B. Wartezeiten am Buffet etc.) bzw. durch den Reisenden bedingt bzw. verursacht werden bzw. nicht die Qualität eines reiserechtlich relevanten Gewährleistungsanspruch aus.

11.4. Wird eine vereinbarte Reiseleistung nicht oder mangelhaft erbracht, liegt also eine Vertragswidrigkeit vor, hat der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit zu beheben, sofern dies nicht unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre (vgl. § 11 Abs. 3 PRG) und sofern der Reisende oder seine Mitreisenden (z.B. Familienmitglieder) diese nicht selbst herbeigeführt haben und/oder seine Mitwirkungspflichten nicht verletzt und/oder die Behebung nicht durch den Reisenden vereitelt wurde. Der Reisende hat dem Reiseveranstalter eine angemessene Frist für die Behebung der Vertragswidrigkeit zu setzen, wobei die Angemessenheit der Frist jeweils im Einzelfall, abhängig von Zeit, Ort und allenfalls zu ergreifenden Maßnahmen (Reinigung, Zimmerwechsel etc.), zu beurteilen ist. Eine Fristsetzung hat gegenüber dem Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort (= z.B. der Kapitän des Busses), oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, gegenüber dem Reiseveranstalter unter der im Pauschalreisevertrag mitgeteilten Notfallnummer zu erfolgen. Der Reisende hat keine angemessene Frist zu setzen, wenn sich der Reiseveranstalter weigert die Vertragswidrigkeit zu beheben oder wenn unverzügliche Hilfe notwendig ist (vgl. § 11 Abs. 4 PRG).

11.5. Unterlässt es der Reisende seiner Mitteilungspflicht gemäß Punkt 4.7. oder seinen Mitwirkungspflichten nachzukommen (z.B. sich ein vom Reiseveranstalter angebotenes Ersatzzimmer anzusehen oder seine Koffer für einen Zimmerwechsel zu packen etc.) oder setzt er dem Reiseveranstalter eine unangemessen kurze Frist zur Behebung der

[Hier eingeben]

Vertragswidrigkeit oder unterstützt er den Reiseveranstalter im Rahmen des zumutbaren bei der Behebung der Vertragswidrigkeit nicht oder verweigert er rechtsgrundlos, die vom Reiseveranstalter zur Behebung der Vertragswidrigkeit angebotenen Ersatzleistungen, hat der Reisende die nachteiligen Rechtsfolgen zu tragen.

- 11.6. Behebt der Reiseveranstalter innerhalb der angemessenen Frist die Vertragswidrigkeit nicht, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und vom Reiseveranstalter den Ersatz der dafür erforderlichen Ausgaben verlangen (vgl § 11 Abs 4 PRG). Es gilt der Grundsatz der Schadenminderungspflicht, dh. der entstandene Schaden (z.B. Kosten für Ersatzvornahme) ist möglichst gering zu halten, wobei von Dauer, Wert und Zweck der Reise auszugehen ist. Darüber hinaus ist von einer objektiven Betrachtungsweise der Vertragswidrigkeit auszugehen.
- 11.7. Kann ein erheblicher Teil der vereinbarten Reiseleistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, so bietet der Reiseveranstalter dem Reisenden ohne Mehrkosten, sofern dies aufgrund der Umstände und Verhältnisse (vor Ort) möglich ist (Unmöglichkeit z.B. wenn nur ein Hotel in der gebuchten Kategorie vorhanden ist), angemessene andere Vorkehrungen (Ersatzleistung) zur Fortsetzung der Pauschalreise an, die, sofern möglich, den vertraglich vereinbarten Leistungen qualitativ gleichwertig oder höherwertig sind; Gleiches gilt auch dann, wenn der Reisende nicht vertragsgemäß an den Ort der Abreise zurückbefördert wird. Haben die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen unter Umständen eine gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen geringere Qualität der Pauschalreise zur Folge (z.B. Halbpension an Stelle von All-inclusive), so gewährt der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Preisminderung. Der Reisende kann die vorgeschlagenen anderen Vorkehrungen nur dann ablehnen, wenn diese nicht mit den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder die gewährte Preisminderung nicht angemessen ist. Im Fall der Ablehnung hat der Reisende darzulegen, dass die vom Reiseveranstalter angebotenen anderen Vorkehrungen gegenüber den vertraglich vereinbarten Leistungen nicht gleichwertig/vergleichbar sind und/oder die angebotene Preisminderung nicht ausreichend ist.
- 11.8. Hat die Vertragswidrigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung der Pauschalreise und behebt der Reiseveranstalter die Vertragswidrigkeit innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist nicht, so kann der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 PRG erheben. Können keine anderen Vorkehrungen angeboten werden oder lehnt der Reisende die angebotenen anderen Vorkehrungen nach dem letzten Satz ab, so hat der Reisende gegebenenfalls gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Ansprüche gemäß § 12 auch ohne Beendigung des Pauschalreisevertrags. Ist die Beförderung von Personen Bestandteil der Pauschalreise, so hat der Reiseveranstalter in den in diesem Absatz genannten Fällen außerdem für die unverzügliche Rückbeförderung des Reisenden mit einem gleichwertigen Beförderungsdienst ohne Mehrkosten für den Reisenden zu sorgen.

12. Rücktritt des Reisenden ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale

- 12.1. Der Reisende kann vor Beginn der Pauschalreise – ohne Entrichtung einer Entschädigungspauschale – in folgenden Fällen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten:
 - 12.1.1. Wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe, wobei dies im Einzelfall unter Berücksichtigung des Vertragsinhalts und der Ausstrahlung des relevanten Umstands, welcher die Gefahr mit sich bringt, zu beurteilen ist, unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich im Sinne des 11.3. beeinträchtigen. Tritt der Reisende in diesen Fällen vom Vertrag zurück, hat er Anspruch auf die volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung (vgl § 10 Abs 2 PRG).

12.1.2. In den Fällen des Punktes 11.4.

Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird - zu erklären.

13. Rücktritt des Reisenden unter Entrichtung einer Entschädigungspauschale

13.1. Der Reisende ist jederzeit berechtigt, gegen Entrichtung einer **Entschädigungspauschale (Stornogebühr)**, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter – wobei aus Gründen der Beweisbarkeit Schriftform empfohlen wird - zu erklären. Wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch gegenüber diesem erklärt werden. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Papier, Email) zu erklären.

13.2. Die **Entschädigungspauschale** steht in einem prozentuellen Verhältnis zum Reisepreis und richtet sich bezüglich der Höhe nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sowie nach den erwarteten ersparten Aufwendungen und Einnahmen aus anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen. Im Falle der Unangemessenheit der Entschädigungspauschale kann diese vom Gericht gemäßigt werden. Da unsere Pauschalreisen mit Reisebussen durchgeführt werden, gilt es zu beachten, dass Busreisen generell im Voraus längerfristig zu planen sind, und kaum Ersatz für stornierende Reisegäste zu finden ist. Daher ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:

- 13.3. bis 30. Tag vor Reiseantritt..... 10 %
- ab 29. bis 20. Tag vor Reiseantritt..... 25 %
- ab 19. bis 10. Tag vor Reiseantritt..... 50 %
- ab 9. bis 4. Tag vor Reiseantritt..... 65 %
- ab dem 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt..... 85 %
- bei No-Show (Nicht-Erscheinen am Anreisetag)..... 100 % des Reisepreises.

14. No-show

No-show liegt vor, wenn der Reisende der Abreise fernbleibt, weil es ihm am Reisewillen mangelt oder wenn er die Abreise wegen einer ihm unterlaufenen Fahrlässigkeit oder wegen eines ihm widerfahrenen Zufalls versäumt. Ist weiters klargestellt, dass der Reisende die verbleibende Reiseleistung nicht mehr in Anspruch nehmen kann oder will, sind als Entschädigungspauschale 100 % des Reisepreises zu entrichten.

15. Rücktritt des Reiseveranstalters vor Beginn der Reise

15.1. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und seine Rücktrittserklärung dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/Kontaktadresse unverzüglich, spätestens vor Beginn der Pauschalreise zugeht (vgl § 10 Abs 3 lit b PRG).

15.2. Der Reiseveranstalter kann vor Beginn der Pauschalreise vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters dem Reisenden an der zuletzt von ihm genannten Zustell-/ Kontaktadresse innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist, spätestens jedoch:

- a) 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen, die weniger als zwei Tage dauern,

- 15.3. Tritt der Reiseveranstalter gemäß 15.1. oder 15.2. vom Pauschalreisevertrag zurück, erstattet er dem Reisenden den Reisepreis, er hat jedoch keine zusätzliche Entschädigung zu leisten.

16. Rücktritt des Reiseveranstalters nach Beginn der Reise

- 16.1. Der Reiseveranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Reisende die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten (vgl. Kap. II / Punkt 2.5., wie z.B. Alkohol, Drogen, strafbares Verhalten, störendes Verhalten gegenüber Mitreisenden, Nichteinhalten der Vorgaben des Kapitäns und/oder Reiseleiters, regelmäßiges Zuspätkommen), ungeachtet einer Abmahnung stört, sodass der Reiseablauf oder Mitreisende gestört und in einem Ausmaß behindert werden, dass geeignet ist, die Urlaubserholung zu beeinträchtigen. In diesem Fall ist der Reisende, sofern ihn ein Verschulden trifft, der Reisebüro Kattner GmbH gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

17. Allgemeines Lebensrisiko des Reisenden

- 17.1. Eine Pauschalreise bringt in der Regel eine Veränderung der gewohnten Umgebung mit sich. Eine damit einhergehende Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden wie beispielsweise Stress, Übelkeit, Erkältung (z.B. aufgrund klimatischer Veränderungen), Müdigkeit, Verdauungsprobleme (z.B. aufgrund ungewohnter Speisen, Gewürze), und/oder eine Verwirklichung eines allenfalls mit der Reise verbundenen Risikos wie Überknöchelung bei Wanderung und Ohrenschmerzen bei Wanderung in höher gelegene Gebiete, Seekrankheit bei Schiffsfahrten und vieles mehr, fallen in die Sphäre des Reisenden und sind dem Reiseveranstalter nicht zuzurechnen.
- 17.2. Nimmt der Reisende Leistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, aus den oben genannten Gründen nicht in Anspruch oder erklärt er aus einem solchen Grund den Vertragsrücktritt, ist er nicht berechtigt, gewährleistungsrechtliche Ansprüche oder Rückforderungen von nicht in Anspruch genommenen Teilen von Reiseleistungen geltend zu machen.

18. Haftung

- 18.1. Verletzen der Reiseveranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Reiseveranstalter aus dem Vertragsverhältnis mit dem Reisenden obliegenden Pflichten, so ist dieser dem Reisenden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.
- 18.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Reisenden, die im Zusammenhang mit gebuchten Leistungen entstehen, sofern sie
- 18.2.1. eine Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Reisenden oder eines allenfalls mit der Pauschalreise verbundenen allgemeinen Risikos, welches in die Sphäre des Reisenden fällt, darstellen (vgl. Punkt 16. 18.2.)
 - 18.2.2. dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen sind
 - 18.2.3. einem Dritten zuzurechnen sind, der an der Erbringung der vom Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen nicht beteiligt ist, und die Vertragswidrigkeit weder vorhersehbar war oder
 - 18.2.4. auf unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände im Sinne des § 2 Abs. 12 PRG zurückzuführen sind.
- 18.3. Sach –und Vermögensschäden des Reisenden, die auf unvorhersehbare und/oder unvermeidbare Umstände, mit denen der Reiseveranstalter nicht rechnen musste, zurückzuführen sind, soweit eine Haftung des Reiseveranstalters festgestellt werden sollte, sind, ausgehend von Art 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 (Pauschalreiserichtlinie) in Entsprechung des § 6 Abs. 1 Z. 9 KschG auf das Dreifache des Reisepreises beschränkt.
- 18.4. Bei Reisen mit besonderen Risiken (z.B. Expeditionscharakter) haftet der Reiseveranstalter nicht für die Folgen, die sich im Zuge des Eintrittes der Risiken ergeben, wenn dies außerhalb seines Pflichtenbereiches geschieht. Unberührt bleibt die

[Hier eingeben]

Verpflichtung des Reiseveranstalters, die Reise sorgfältig vorzubereiten und die mit der Erbringung der einzelnen Reiseleistungen beauftragten Personen und Unternehmen sorgfältig auszuwählen.

- 18.5. Der Reisende hat Gesetzen und Vorschriften, Anweisungen und Anordnungen des Personals (Kapitän) vor Ort, sowie Geboten und Verboten (z.B. Badeverbot, Tauchverbot etc.) Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgen durch den Reisenden haftet der Reiseveranstalter nicht für allenfalls daraus entstehende Personen- und Sachschäden des Reisenden oder Personen- und Sachschäden Dritter.
- 18.6. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die Erbringung einer Leistung, welche nicht von ihm zugesagt worden ist bzw. welche vom Reisenden nach Reiseantritt selbst vor Ort zusätzlich gebucht worden ist.

19. Geltendmachung von Ansprüchen

- 19.1. Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Zeugenaussagen zu sichern.
- 19.2. Gewährleistungsansprüche können innerhalb von 2 Jahren geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche verjähren nach 3 Jahren.
- 19.3. Es empfiehlt sich, im Interesse des Reisenden, Ansprüche unverzüglich nach Rückkehr von der Pauschalreise vollständig und konkret bezeichnet direkt beim Reiseveranstalter oder im Wege des Reisevermittlers geltend zu machen, da mit zunehmender Verzögerung mit Beweisschwierigkeiten zu rechnen ist.

20. Zustellung - elektronischer Schriftverkehr

- 20.1. Als Zustell-/ Kontaktadresse des Reisenden gilt die dem Reiseveranstalter zuletzt bekannt gegebene Adresse (z.B. Email-Adresse). Änderungen sind vom Reisenden unverzüglich bekanntzugeben. Es wird dem Reisenden empfohlen, sich dabei der Schriftform zu bedienen.

21. Auskunftserteilung an Dritte

- 21.1. Auskünfte über die Namen der Reisetilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende hat eine Auskunftserteilung ausdrücklich gewünscht. Die durch die Übermittlung dringender Nachrichten entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Reisenden. Es wird daher dem Reisenden empfohlen, den Angehörigen die genaue Urlaubsanschrift bekanntzugeben.

[Hier eingeben]



Kapitel IV) DETAILS AGB TAGESFAHRTEN

Für Tagesfahrten (diese fallen nicht unter das Pauschalreisegesetz) gelten die Bedingungen entsprechend vorhergehender Kapitel I bis III. Abweichend sind die Zahlungsbedingungen und die Entschädigungspauschalen, die für Tagesfahrten wie nachfolgend beschrieben angesetzt sind.

1. Zahlung: Wie auf dem Reisevertrag für die Tagesfahrt angeführt, ist der gesamte Reisepreis zu 100 % bis spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu bezahlen. Wenn die Buchung der Tagesfahrt innerhalb von 14 Tagen vor dem Reiseantritt erfolgt, ist der gesamte Reisepreis zu bezahlen, sobald der Reisende die Bestätigung erhält.
2. Für Tagesfahrten ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen: bis 4. Tag vor Reiseantritt..... 0 %
ab 3. Tag (72 Stunden) vor Reiseantritt..... 100 % des Reisepreises.
3. Für Tagesfahrten mit Tickets als Preisbestandteil (Konzerte, Musicals, Shows, u.dgl.) ergeben sich pro Person folgende Entschädigungspauschalen:
Ab Zeitpunkt der Buchung..... 100 % des Reisepreises ab 2. Tag

Wir bitten um Verständnis, dass wir eine Kartenreservierung nur gegen Bezahlung des Reisepreises innerhalb von 10 Tagen ab Buchungsdatum annehmen können, da die Reisebüro Kattner GmbH die Tickets sofort bei Kauf bezahlen muss.

Kapitel V) DETAILS AGB MIETBUS

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf reine Beförderungsleistungen im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes (= Busanmietung inkl. Kapitän). Beförderungsleistungen im Sinne von „Reisedienstleistungen“ (wie Übernachtungen etc.) fallen unter die Kategorie „Pauschalreisen“, dafür gelten die Details unserer AGB laut Kapitel III. Die Kapitel I und II sind auch für Busanmietungen relevant und insbesondere die Punkte „Verhalten im Bus“, „Gepäck“, „Ausstattung unserer Busse“ etc. sind zu beachten.

1. Vertragsabschluss

Die Reisebüro Kattner GmbH erstellt für den Busmieter ausgehend von dessen Angaben ein Angebot. Das Angebot ist vorbehaltlich der Verfügbarkeit und zum Vertragsabschluss kommt es, wenn der Busmieter das Mietbus-Angebot, schriftlich, per Telefon oder E-Mail annimmt. Eine Auftragserteilung ist notwendig. Der Vertrag kommt mit schriftlicher Zusage des Angebots durch den Auftraggeber und nur mit schriftlicher Auftragsbestätigung von der Reisebüro Kattner GmbH zustande.

1. Preis und Zahlungsmodalitäten

Der im Mietbus-Vertrag vereinbarte Preis bezieht sich ausschließlich auf die im Vertrag vereinbarte Fahrtstrecke und Dauer. Mehrleistungen, die aus Gründen entstehen, die der Busmieter bzw. dessen Stellvertreter während der Fahrt zu vertreten haben, werden dem Busmieter in Rechnung gestellt. So werden bei Überschreiten der vereinbarten Fahrtdauer pro begonnener Stunde zusätzlich (je nach Busgröße) mind. Euro 50,- und eventuell angefallene Mehrkilometer nachverrechnet. Alle mit dem Betrieb des Busses nicht zusammenhängenden Spesen, wie Straßenmaut, Fährgelühren, Parkgebühren, Straßen- und andere Steuern im In- und Ausland, sind vom Busmieter nur dann zu leisten, wenn dies im Mietbus-Vertrag dementsprechend vereinbart wurde.

Andernfalls sind diese Spesen im vereinbarten Preis und Leistungspaket inkludiert.

Verpflegung und Unterkunft des Kapitäns und einer etwaigen Bordbegleitung, sowie deren Kosten der Unterkunft jeweils im Einzelzimmer und der Verpflegung auf Basis Halbpension gehen zu Lasten des Busmieters.

Liegen mehr als vier Monate zwischen Abschluss des Mietbus-Vertrages und der Busfahrt, kann die Reisebüro Kattner GmbH Preiserhöhungen bis zu 10 % des vereinbarten Preises in Rechnung stellen. Dies gilt für den Fall, dass nach Abschluss des Mietbus-Vertrages eine Erhöhung der Beförderungskosten (z.B. Kraftstoff-, Personalkosten) eintritt, die bei Abschluss des Mietbus-Vertrages nicht einkalkuliert werden konnte. Derartige Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit sich die Kostenerhöhung anteilig auf den Mietpreis auswirkt. Eine demnach zulässige Preiserhöhung hat die Reisebüro Kattner GmbH dem Busmieter unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes zu erklären und nachzuweisen.

Der vereinbarte Preis ist sofort nach erbrachter Leistung und Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur direkt an die Reisebüro Kattner GmbH, nicht aber an den Lenker erfolgen. Eventuelle Teilzahlungen werden vorab im Mietbus-Vertrag vereinbart.

Der Busmieter verpflichtet sich bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu bezahlen.

Zudem verpflichtet sich der Busmieter im Fall des Verzuges für jede Mahnung Euro 30,- zzgl. etwaiger Inkassospesen zu bezahlen, soweit sie zur zweckentsprechenden

Rechtsverfolgung

notwendig

sind.

2. Änderungsvorbehalt

Der Fahrzeugeinsatz bleibt der Reisebüro Kattner GmbH vorbehalten. Werden größere Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit einer höherwertigeren Ausstattung eingesetzt, erfolgt die Berechnung des Preises entsprechend dem Mietbus-Vertrag. Es wird kein Aufpreis verrechnet. Bei Nichterreichen der vereinbarten Mindestteilnehmerzahl hat die Reisebüro Kattner GmbH das Recht, entsprechend kleinere Busse einzusetzen, die weder über ein WC im Bus, Bordküche oder ein Getränkeangebot verfügen.

3. Durchführung der Mietbus-Fahrt / Änderungen während der Fahrt

Der Busmieter verpflichtet sich, nur insoweit Fahrleistungen vom Kapitän zu verlangen, als dies mit den einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Lenkzeiten, Ruhepausen etc.) vereinbart ist. Der Kapitän ist verpflichtet, aus eben diesen Gründen bestimmte Fahrdienstleistungen zu verweigern. Zudem ist der Kapitän berechtigt, von der vorgeschriebenen Strecke abzuweichen, wenn dies aus Sicherheitsgründen oder aus verkehrstechnischen Gründen wie Stau, Baustellen etc. erforderlich ist.

Abweichungen vom Angebot sind, sofern diese nicht vor Antritt der Fahrt mit der Reisebüro Kattner GmbH vereinbart wurden, durch den Busmieter auf dem sog. „Fahrtauftrag“ des Kapitäns schriftlich zu bestätigen.

Wesentliche Programmänderungen des ursprünglich vereinbarten Mietbus-Vertrages sind nur nach Rücksprache mit dem Buchungsbüro möglich. Falls es zu Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistung kommt, z.B. zu einem Überschreiten der vereinbarten Dauer der Mietbus-Fahrt und/oder zu einem Überschreiten der vereinbarten Kilometer, wird dieser Mehr-Aufwand dem Busmieter in Rechnung gestellt. Mögliche Gründe für diese Änderungen können z.B. Wetterbedingungen, Programmänderungen durch den Busmieter, Verkehrssituation, Stau oder Wartezeit, weil Teilnehmer zu spät kommen, sein.

Der Busmieter oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, dem Kapitän bei Ende der Reise auf dem Fahrauftrag Personenanzahl, Zeit der Rückkunft, allfällige Routenänderungen und die Durchführung der Fahrt zu bestätigen.

4. Kapazität des Busses / Anzahl der Fahrgäste

Der Bus darf maximal mit der Anzahl von Personen besetzt werden, für die er zugelassen ist. Sollte die zulässige bzw. vereinbarte Personenanzahl überschritten werden, ist die Reisebüro Kattner GmbH (bzw. deren Kapitän als Vertreter) berechtigt, von der vereinbarten Leistung unter Wahrung aller Ansprüche zurückzutreten.

5. Rücktritt des Busmieters

Der Busmieter ist jederzeit berechtigt gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale vom Mietbus-Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Reisebüro Kattner GmbH zu erklären, auf einem dauerhaften Datenträger, bevorzugter Weise per E-Mail. Bei Rücktritt durch den Busmieter kommt es zu folgenden Entschädigungspauschalen (= „Stornokosten“):

bis 30. Tag vor Reiseantritt.....	0 %
ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt.....	25 %
ab 14. bis 4. Tag vor Reiseantritt.....	70 %
ab 3. Tag vor Reiseantritt.....	100 % des Mietpreises.

6. Geltendmachung von Ansprüchen

Um die Geltendmachung und Verifizierung von behaupteten Ansprüchen zu erleichtern, wird dem Reisenden empfohlen, sich über die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung von Leistungen schriftliche Bestätigungen geben zu lassen bzw. Belege, Beweise, Lichtbilder, Zeugen zu sichern. Beschwerden und Mängel auf

[Hier eingeben]



der Reise sind direkt an den Kapitän zu richten. Falls dieser keine Abhilfe leisten kann, direkt an die Reisebüro Kattner GmbH.

7. Grundlegendes zu Busfahrten und zu Verhalten im Bus:

Auch bei Mietbus-Fahrten sind die Punkte aus Kap. II / Punkt 1 zu beachten, dabei geht es um die Ausstattung unserer Busse, Informationen zum Gepäck, Verhalten im Bus etc.

8. Busanmietung ohne Kapitän

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf reine Anmietungen von Fahrzeugen der Reisebüro Kattner GmbH, ohne Kapitän

1. Preis und Zahlungsmodalitäten

Der Mietpreis wird individuell vereinbart. In der Regel wird ein Preis pro Kilometer inkl. Mehrwertsteuer zzgl. Parkgebühren und Roadpricing vereinbart. Der vereinbarte Mietpreis ist sofort nach Beendigung des Mietvertrages und nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig.

2. Gesetzliche Übertretungen

Gesetzliche Übertretungen (polizeirechtliche oder gewerbliche), die im Mietzeitraum verursacht werden, müssen vom Busmieter getragen werden. Sie können im Nachhinein eingefordert werden.

3. Fahrzeugrückgabe

Der Busmieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im selbigen Zustand wie bei der Übernahme mit Ende des vereinbarten Zeitraumes gereinigt und unbeschädigt wieder zurückzustellen. Wird das Fahrzeug im nicht gereinigten Zustand zurückgegeben, so wird ein Kostenersatz von mind. Euro 100,- bei Fahrzeugen mit Sitzplätzen bis max. 9 Personen bzw. ein Kostenersatz von Euro 300,- bei Bussen mit Sitzplätzen für mehr als 9 Personen für die Reinigung in Rechnung gestellt.

4. Fahrzeugversicherung

Die Fahrzeugversicherung beinhaltet eine Vollkaskoversicherung. Im Falle einer Beschädigung ist der Selbstbehalt von Euro 1.500,- pro Schaden vom Busmieter zu bezahlen.

5. Rücktritt des Busmieters

Der Busmieter ist jederzeit berechtigt gegen Entrichtung einer Entschädigungspauschale vom Mietbus-Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist gegenüber der Reisebüro Kattner GmbH zu erklären, auf einem dauerhaften Datenträger, bevorzugter Weise per E-Mail. Bei Rücktritt durch den Busmieter kommt es zu folgenden Entschädigungspauschalen (= „Stornokosten“):

bis 30. Tag vor dem Tag der Fahrzeuganmietung..... 0 %

ab 29. bis 4. Tag vor dem Tag der Fahrzeuganmietung..10 %

ab 3. Tag vor dem Tag der Fahrzeuganmietung..... 100 % des Mietpreises.